



Aufnahmekriterien für Kinder in die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sontheim an der Brenz

In Übereinkunft mit den Trägern von den Kindertageseinrichtungen wurde in der Gemeinderatsitzung vom 24.02.2015 festgelegt, dass folgende Prioritäten für Kinder bei der Aufnahme in einen Kindergarten gelten:

1. „Geschwisterkind“ - wenn ein Geschwisterkind bereits im Kindergarten ist, hat das Kind Vorrang. Diese Regelung gilt auch für den Krippenbereich (d.h.: Ist bereits ein Kind in einer Einrichtung mit Krippe und es wird für ein Geschwisterkind ein Krippenplatz benötigt, so ist dieser in der jeweiligen Einrichtung zu gewähren).
2. Übergang von der Krippe in den Kindergarten - Kinder, die bereits ein Jahr oder länger in der Krippe verbracht haben, haben einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der gleichen Einrichtung.
3. Im Einzelfall sollen besondere soziale Gesichtspunkte (Arbeitsplatz, Arbeitsaufnahme, Schulung- oder Ausbildungsmaßnahme etc.) bei der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten berücksichtigt werden. Dies gilt nur bei der Entscheidung über die Belegung der vorhandenen Ganztagesplätze (sowohl im Krippenbereich als auch im Bereich der über Dreijährigen).
4. Alter des Kindes - „Das jeweils ältere Kind hat Vorrang“ gilt im Ü3- Bereich. Im Krippenbereich gilt das umgekehrte Prinzip: „Das jeweils jüngere Kind hat Vorrang“
5. In begründeten Ausnahmefällen und wenn die Plätze nicht von Kindern aus der Gemeinde benötigt werden, können Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen werden. Kinder von auswärtigen Mitarbeiter/innen der Einrichtungen genießen dabei Vorrang.

Der Wohnort der Kinder innerhalb der Gemeinde Sontheim an der Brenz hat bei der Entscheidung über die Aufnahme der Kinder keine Bedeutung.